



# Weisungen über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (WATV)

vom 15. Dezember 2004

---

*Der Chef der Armee,*

gestützt auf Artikel 13 der Verordnung des VBS vom 4. Dezember 2003<sup>1</sup> über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden (VATV-VBS),

*erlässt folgende Weisungen:*

## 1. Abschnitt: Geltungsbereich

### Art. 1

Diese Weisungen gelten für die vom Bund unterstützte freiwillige ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden im In- und Ausland.

## 2. Abschnitt: Entschädigungen

### Art. 2 Bestände der teilnahmeberechtigten Mitglieder

Die militärischen Gesellschaften und Dachverbände haben der Organisationseinheit "Sport und ausserdienstliche Tätigkeiten" (SAT) des Kommando Ausbildung Heer jährlich bis spätestens am 10. Dezember die Bestände der teilnahmeberechtigten Mitglieder (Stand laufendes Jahr) zu melden.

### Art. 3 Berechnung der Entschädigungen

<sup>1</sup> Die Berechnung der jährlichen Entschädigungen erfolgt nach einem Punktesystem gemäss Anhang der VATV-VBS.

<sup>2</sup> Die Meldung der beitragsberechtigten Tätigkeiten erfolgt mit den Abschlussmeldungen, die den Bewilligungen zur Durchführung von ausserdienstlichen Anlässen beigefügt ist. Über Ausnahmen entscheidet die SAT.

<sup>3</sup> Die Tätigkeitsbereiche sind gemäss Anhang codiert.

### Art. 4 Berechnungsjahr

<sup>1</sup> Das Berechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Abschlussmeldungen, die nach dem 31. Januar des folgenden Jahres eintreffen, werden nicht mehr berücksichtigt.

<sup>1</sup> SR 512.301

**Art. 5** Anderweitige Entschädigungen

Erhalten die militärischen Gesellschaften und Dachverbände bereits eine Entschädigung, können die daran teilnehmenden Angehörigen der Armee (AdA) bei der Berechnung der Entschädigungen nicht zusätzlich berücksichtigt werden.

**Art. 6** Tätigkeiten zu Gunsten anderer militärischer Gesellschaften und Dachverbände

Militärische Gesellschaften und Dachverbände können Tätigkeiten zu Gunsten anderer militärischer Gesellschaften und Dachverbände erbringen. Die Bewilligung kann nur erteilt werden, sofern der Hauptanlass bereits bewilligt wurde.

**Art. 7** Tätigkeiten zu Gunsten ziviler Organisationen

<sup>1</sup> Bei Tätigkeiten zu Gunsten ziviler Organisationen müssen die militärischen Gesellschaften und Dachverbände die Bewilligungsgesuche einreichen.

<sup>2</sup> Die zivilen Organisationen haben die Materialbestellungen nach der Verordnung vom 8. Dezember 1997<sup>2</sup> über den Einsatz militärischer Mittel für zivile und ausserdienstliche Tätigkeiten (VEMZ) einzureichen und die Gebühren nach dem Gebührentarif VBS vom 9. Dezember 1998<sup>3</sup> zu entrichten.

**Art. 8** Verwendung der Entschädigungen

<sup>1</sup> Die Entschädigungen müssen zweckgebunden für die Vereine, Sektionen und deren Mitglieder verwendet werden.

<sup>2</sup> Die Entschädigungsansätze für Funktionärinnen und Funktionäre sowie für Teilnehmende von Kursen, Übungen und Prüfungen werden durch die zuständigen Gesellschaften und Dachverbände festgelegt.

<sup>3</sup> Für Fachzeitschriften und andere Publikationen (z.B. Infoblatt und Internetauftritt) werden keine zusätzlichen Entschädigungen ausgerichtet.

**Art. 9** Jahresabrechnungen und Voranschläge

<sup>1</sup> Die militärischen Gesellschaften und Dachverbände haben der SAT jährlich bis spätestens am 30. Oktober die intern genehmigten Jahresabrechnungen des Vorjahres und Voranschläge des laufenden Jahres einzureichen.

<sup>2</sup> Die Überweisung der Entschädigungen erfolgt erst nach Kontrolle der Jahresrechnung und des Voranschlags.

### **3. Abschnitt: Verkehr mit dem Ausland**

**Art. 10** Bewilligungsinstanz

<sup>1</sup> Die SAT ist zuständig für die Bewilligung der:

- a. Teilnahme an ausserdienstlichen Tätigkeiten im Ausland;
- b. Teilnahme von ausländischen Armeeangehörigen an ausserdienstlichen Tätigkeiten in der Schweiz.

<sup>2</sup> Sie nimmt für die Beurteilung der internationalen Aspekte Rücksprache mit der Organisationseinheit "Internationale Beziehungen Verteidigung, Militärprotokoll" (Mil Prot).

<sup>2</sup> SR 510.212

<sup>3</sup> SR 510.461

<sup>3</sup> Das Mil Prot ist zuständig für die Bewilligung:

- a. zum Tragen der schweizerischen Uniform im Ausland;
- b. zum Tragen der ausländischen Uniformen in der Schweiz.

#### **Art. 11** Tätigkeiten im Ausland

<sup>1</sup> Die militärischen Gesellschaften und Dachverbände können auf Einladung einer ausländischen militärischen Gesellschaft oder eines ausländischen Truppenkörpers an Tätigkeiten im Ausland teilnehmen, sofern die Teilnahme bewilligt wurde.

<sup>2</sup> Die Einladungen durch ausländische Truppenkörper müssen grundsätzlich auf dem offiziellen diplomatischen Weg erfolgen.

<sup>3</sup> Das Gesuch um Bewilligung eines ausserdienstlichen Anlasses (Formular 28.106) muss zusammen mit der Einladung spätestens sechs Wochen vor der Durchführung der SAT eingereicht werden. Nach erfolgter Bewilligung ist das Formular „Angaben für Auslandsreisen“ mit Beilage der Bewilligung der SAT dem Mil Prot einzureichen.

#### **Art. 12** Teilnehmer an Tätigkeiten im Ausland

<sup>1</sup> An Tätigkeiten im Ausland können AdA und ehemalige AdA teilnehmen.

<sup>2</sup> Als Wettkämpfer sind AdA und ehemalige AdA bis zum vollendeten 65. Altersjahr teilnahmeberechtigt.

<sup>3</sup> Für den internationalen 4 Tage-Marsch Nijmegen in Holland gelten insbesondere die Weisungen des Chefs der Armee vom 24. Februar 2004<sup>4</sup> über den Internationalen 4 Tage-Marsch Nijmegen (Holland).

#### **Art. 13** Tragen der Uniform im Ausland

<sup>1</sup> Das Tragen der Uniform im Ausland ist bewilligungspflichtig und kann für Teilnehmende bis zum vollendeten 65. Altersjahr erteilt werden.

<sup>2</sup> Das Tragen der Uniform ist nur während des offiziellen Teils des Anlasses gestattet. Für die Reise und den Aufenthalt sind Zivilkleider zu tragen.

#### **Art. 14** Einladung ausländischer Armeeangehöriger

<sup>1</sup> Die militärischen Gesellschaften und Dachverbände können ausländische Armeeangehörige zur Teilnahme an bewilligten Tätigkeiten in der Schweiz einladen.

<sup>2</sup> Die Gesuche für die Einladungen ausländischer Armeeangehöriger müssen zusammen mit dem Formular 28.106 “Gesuch um Bewilligung eines ausserdienstlichen Anlasses” spätestens drei Monate vor der Durchführung der SAT eingereicht werden.

<sup>3</sup> Nach erfolgter Bewilligung sind die Einladungen dem Mil Prot zur Weiterleitung zuzustellen.

#### **Art. 15** Leistungen des Bundes

<sup>1</sup> Für die Teilnahme an Tätigkeiten im Ausland wird grundsätzlich kein Armeematerial zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die SAT nach Rücksprache mit der LBA.

<sup>2</sup> Die Teilnahme von ausländischen Armeeangehörigen an Tätigkeiten in der Schweiz kann unterstützt werden.

<sup>3</sup> Für die Teilnahme an Tätigkeiten im Ausland und die Teilnahme von ausländischen Armeeangehörigen an Tätigkeiten in der Schweiz werden keine finanziellen Entschädigungen ausgerichtet.

<sup>4</sup> [http://www.dikvbs.admin.ch/intranet/groupgst/de/home/meine/weisungen/weisungen\\_cda\\_ab\\_2004.Par.0135.DownloadFile.tmp/4-Tage-Marsch.pdf](http://www.dikvbs.admin.ch/intranet/groupgst/de/home/meine/weisungen/weisungen_cda_ab_2004.Par.0135.DownloadFile.tmp/4-Tage-Marsch.pdf)

**Art. 16** Auflagen

<sup>1</sup> Die Teilnahme an Tätigkeiten im Ausland kann nicht bewilligt werden für:

- a. Organisation oder Teilorganisation von Raids, Wettkämpfen und Übungen;
- b. Freizeitreisen.

<sup>2</sup> Die Teilnahme von ausländischen Armeeehörigen an Tätigkeiten in der Schweiz kann nicht bewilligt werden für:

- a. Tätigkeiten, die eine besondere militärische Ausbildung erfordern;
- b. Freizeitreisen.

**4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Art. 17** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Weisungen des Ausbildungschefs vom 23. September 1991 über die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an die militärischen Dachverbände werden aufgehoben.

**Art. 18** Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2005 in Kraft und gelten bis am 31. Dezember 2010.

CHEF DER ARMEE



Korpskommandant Keckeis

**Codeverzeichnis der ausserdienstlichen Tätigkeiten**

Code	Tätigkeiten	Entschädigung (nach Anhang VATV-VBS)
010	ausserdienstliche Tätigkeiten der Truppe	Nein
020	Ausbildungsmodule	T1
030	Führungs- und allgemeine Ausbildung - Teilbereiche aus der AGA und FGA - Schiessen mit der persönlichen Waffe - ABC- und Sanitätsausbildung	T1
040	Fach- und allgemeine Wettkämpfe	T1
050	Sicherheits- und militärpolitische Informationen	T1
060	Militärssport	T1
070	Ausbildungstraining (z.B. Fahrtraining des SPSV)	T2
080	Diverse Tätigkeiten (z.B. Erkundung, Demo, PR-Aktionen, Referate, Einsatz zu Gunsten Dritter, usw.)	T2
090	Tätigkeiten mit anderweitigen Bundesbeiträge	Nein
100	nicht entschädigungsberechtigte Tätigkeiten (z.B. Delegierten- und Generalversammlungen, Nothelferkurse, usw.)	Nein
110	Tätigkeiten im Ausland	Nein

**Geht an**

Stab CdA (mit Expl für IB V)

C FST A (mit Expl für J3/5)

Kdt Heer (mit Expl für IB Heer, Kdo Ausb, Kdo LVb)

Kdt LW (mit Expl für Kdo Ausb LW)

C LBA (mit Expl für DET, LKV)

C FUB

Anerkannte militärische Gesellschaften und Dachverbände

**z K an**

Eidg Finanzkontrolle

GS VBS

Finanzinspektorat V

Stv CdA

SC CdA

C Recht V

Intranet V (Publikation)